

## Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden –

### Wichtige Hinweise für die Gebäudenutzer

Der öffentlichen Hand und damit auch den Städten und Gemeinden kommt bei der Energieeinsparung eine Vorreiterrolle zu. Deshalb wurde von der Bundesregierung unter anderem eine Verordnung über kurzfristig wirksame Maßnahmen zur Energieeinsparung erlassen, die am 01.09.2022 in Kraft getreten ist und bis zum 28.02.2023 gilt.

Für die städtischen Gebäude, die nicht dem Wohnen dienen, hat dies folgende Auswirkungen:

- **Die Lufttemperatur in den genutzten Räumen darf 19 Grad nicht übersteigen.**
- **Flächen, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen, also vorübergehend und zum Durchgang oder kurzem Verweilen genutzt werden, dürfen nicht beheizt werden. Allerdings ist darauf zu achten, dass Frostschäden vermieden werden.**
- **Durchlauferhitzer oder Boiler, deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist, müssen ausgeschaltet werden.**

Diese Regelungen gelten nicht nur für die Gebäude, die unmittelbar von der Stadt genutzt werden (z.B. Rathaus, Touristinformation), sondern auch für Gebäude die Dritten zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden, z.B. Proberäume.



Für private Feiern und Kulturveranstaltungen sowie Kindertagesstätten und Schulen gelten die Regelungen der Verordnung nicht.

Es wird dringend gebeten, diese Regelungen zu beachten. Räume, die nur gelegentlich genutzt werden, können rechtzeitig vor Nutzungsbeginn so beheizt werden, dass zur Nutzungszeit die zulässige Temperatur von 19 Grad erreicht wird. Nach der Nutzung ist die Temperatur in jedem Fall wieder abzusenken. Zur Kontrolle steht eine ausreichende Anzahl von Thermometern zur Verfügung.

Bei Fragen wenden Sie sich an das technische Bauamt in der Stadtverwaltung (09772/9101-19).

Ihre Stadtverwaltung

